



## Merkblatt zum Datenschutz

Nachfolgend möchte das Amt für soziale Sicherung und Integration Ihnen die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches vorstellen und gleichzeitig einige Hinweise hierzu geben.

Bei Fragen zum Sozialdatenschutz können Sie sich direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes für soziale Sicherung und Integration, Herrn Gilles, Telefon: 0211/89-9 25 20 oder E-Mail: [Rainer.Gilles@stadt.duesseldorf.de](mailto:Rainer.Gilles@stadt.duesseldorf.de) oder an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Düsseldorf, Herrn Dr. Zilkens, Telefon: 02 11/89-2 13 22 oder E-Mail: [datenschutz@stadt.duesseldorf.de](mailto:datenschutz@stadt.duesseldorf.de) wenden. Weitergehende Informationen zum Sozialdatenschutz sind auch bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Husarenstr. 30, 53117 Bonn, Telefon: 02 28/8 19 95-0, Telefax: 02 28/8 19 95-5 50, E-Mail: [poststelle@bfd.bund.de](mailto:poststelle@bfd.bund.de) erhältlich.

### Überprüfung, Verwaltungshilfe

#### § 118 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)

Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (Auskunftsstelle) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (Auskunftsstelle) bezogen werden oder wurden und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Gesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen ob und welche Daten nach § 45 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundesamt für Finanzen (Auskunftsstelle) übermittelt worden sind, sowie ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10 a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient.

#### § 118 Abs. 2 SGB XII

Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen nach diesem Gesetz durch andere Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden. (...)

#### § 118 Abs. 4 SGB XII

Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, bei ihren wirtschaftlichen Unternehmen und bei den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden zu überprüfen, soweit diese für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind. Sie dürfen für die Überprüfung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten übermitteln.

(...) Nach Satz 1 ist die Überprüfung folgender Daten zulässig:

- 1) Geburtsdatum und -ort;
  - 2) Personen- und Familienstand;
  - 3) Wohnsitz;
  - 4) Dauer und Kosten von Miet- oder Überlassungsverhältnissen von Wohnraum;
  - 5) Dauer und Kosten von bezogenen Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung;
  - 6) Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter.
- (...)

### Hinweise

Die Vorschrift stellt eine Ausnahmeregelung vom Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) – dar. Sie bezieht sich nur auf Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII; eine Anwendung auf Antragsteller/Hilfesuchende scheidet aus. Das Amt für soziale Sicherung und Integration greift nicht direkt auf die Datenbestände anderer Sozialleistungsträger zu; vielmehr führen diese den Abgleich selbst durch und übermitteln dann die zutreffenden Daten an das Amt für soziale Sicherung und Integration. Neben den erwähnten Prüfungen (Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Versicherungspflicht etc.) kann z. B. auch überprüft werden, ob und in welcher Höhe Freistellungsaufträge für Einnahmen aus Vermögen erteilt wurden.

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie oben angegeben.

Durch das Amt für soziale Sicherung und Integration dürfen für die Überprüfung nach allen Absätzen des § 118 die folgenden Daten übermittelt werden: Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen. Andere Stellen der Verwaltung im Sinne dieser Vorschrift sind u. a. Jugendamt, Standesamt, Amt für Einwohnerwesen, Straßenverkehrsamt, etc.

### § 67 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X)

Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. (...)

Angaben über **persönliche Verhältnisse** sind u. a. Name, Geburtstag, Alter, Staatsangehörigkeit, Familienangaben, Ausbildung, Beruf, Religion, Eignung, Fähigkeiten, Gewohnheiten, Schriftproben, Röntgenbilder sowie gesundheitliche Verhältnisse. **Sachliche Verhältnisse** stellen u. a. Rente, Einkommen, Vermögen, Schulden, die Eigenschaft als Mieter, Grundstückseigentümer und Autofahrer dar.

### § 67 a Abs. 1 SGB X

Das Erheben von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12 SGB X).

Entscheidend für die Zulässigkeit ist, dass die Aufgabenerfüllung rechtmäßig ist. Das Amt für soziale Sicherung und Integration ist in seinem Handeln an Recht und Gesetz gebunden. Hinzu kommt, dass die Erhebung der Daten erforderlich ist. Dabei entscheidet das Amt für soziale Sicherung und Integration, welche Sozialdaten es für die Wahrnehmung der vorgegebenen Aufgabe für erforderlich hält.

### § 67 a Abs. 2 SGB X

Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden bei den in § 35 SGB I oder in § 69 Abs. 2 SGB X genannten Stellen, wenn diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind, die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. (...)

Ohne Ihre Mitwirkung dürfen Sozialdaten nur unter bestimmten Voraussetzungen erhoben werden:

- Die in § 35 SGB I und § 69 Abs. 2 SGB X genannten Stellen müssen zur Übermittlung der Daten an das Amt für soziale Sicherung und Integration befugt sein,
- die Erhebung der Sozialdaten bei Ihnen muss einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern und
- es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Ihr überwiegendes schutzwürdiges Interesse beeinträchtigt wird.

### § 67 a Abs. 3 SGB X

Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

Werden Sozialdaten bei Ihnen aufgrund einer Reihe von Bestimmungen in einem Gesetz (z. B. dem SGB XII) oder in einer Verordnung erhoben, ist es ausreichend, wenn Sie auf die Rechtsvorschriften als solche hingewiesen werden. Entsprechende Hinweise auf die Rechtsvorschriften, nach denen Sie zur Auskunft verpflichtet sind und die möglichen Folgen der Verweigerung von Angaben (z. B. die Ablehnung Ihres Sozialhilfeantrages) werden Ihnen im Einzelfall gegeben. Soweit Angaben freiwillig sind, werden Sie hierauf hingewiesen.

**§ 67 b Abs. 1 SGB X**

Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Die Verarbeitung Ihrer Sozialdaten und deren Nutzung ist nur zulässig, soweit die §§ 68 bis 77 SGB X oder eine andere Vorschrift des Sozialgesetzbuches es erlauben oder anordnen. Im einzelnen handelt es sich um die Übermittlung von Sozialdaten für Aufgaben der Polizeibehörden und zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (§ 68), für die Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69), für die Durchführung des Arbeitsschutzes (§ 70), für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse (§ 71), für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit (§ 72), für die Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73), bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich (§ 74), für die Forschung und Planung (§ 75) sowie die Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten (§ 76) und ins Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen (§ 77).

**§ 67 b Abs. 2 SGB X**

Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. (...) Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen Entscheidung beruht.

Sofern Ihre Sozialdaten, ohne dass eine der oben genannten Vorschriften es erlaubt oder anordnet, übermittelt werden sollen (z. B. bei der Überweisung der Miete), wird vorher Ihre schriftliche Einwilligung eingeholt. Auf die möglichen Folgen der Verweigerung Ihrer Einwilligung werden Sie hingewiesen.

**Mitwirkung des Leistungsberechtigten****§ 60 Abs. 1 SGB I**

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

Im Bereich der Sozialhilfe müssen z. B. alle Tatsachen mitgeteilt werden, die für die Beurteilung Ihrer Hilfebedürftigkeit notwendig sind. Die Mitteilungspflicht kann im Einzelfall auch Ihre Pflicht umfassen, von Dritten leistungserhebliche Tatsachen zu beschaffen (z. B. von Ärzten, Versicherungsträgern, Banken etc.). Die leistungserheblichen Tatsachen sind von Ihnen aus anzugeben, also auch dann, wenn dies das Amt für soziale Sicherung und Integration nicht ausdrücklich verlangt. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind alle natürlichen und juristischen Personen (z. B. Kreditinstitute, Ärzte, Krankenhäuser, Arbeitgeber, private Versicherungen, Finanzbehörden).

**§ 66 Abs. 1 SGB I**

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62 nicht nachgekommen sind, obwohl die Mitwirkung möglich war. Nicht erforderlich ist, dass die fehlende Mitwirkung und die erhebliche Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung durch Sie schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht wurde. Die Entscheidung über die Versagung oder die Entziehung der Leistung steht im Ermessen des Amtes für soziale Sicherung und Integration.